

Stadt Vetschau/Spreewald

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-395-06			
	AZ:	10.3			
	Datum:	11.09.2006			
	Amt:	Bürgermeisteramt			
	Verfasser:	Baddack, Marina			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
09.10.2006	Ortsbeirat Repten	_____	_____	_____	_____
09.10.2006	Ortsbeirat Raddusch	_____	_____	_____	_____
10.10.2006	Ortsbeirat Koßwig	_____	_____	_____	_____
11.10.2006	Ortsbeirat Ogrosen	_____	_____	_____	_____
11.10.2006	Ortsbeirat Göritz	_____	_____	_____	_____
16.10.2006	Ortsbeirat Suschow	_____	_____	_____	_____
16.10.2006	Ortsbeirat Stradow	_____	_____	_____	_____
17.10.2006	Ortsbeirat Missen	_____	_____	_____	_____
18.10.2006	Ortsbeirat Naundorf	_____	_____	_____	_____
18.10.2006	Ortsbeirat Laasow	_____	_____	_____	_____
02.11.2006	Hauptausschuss	_____	_____	_____	_____
16.11.2006	Stadtverordnetenversammlung	_____	_____	_____	_____
Betreff					
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald					

Beschluss:

Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald

Auf Grund der §§ 5, 6 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I, S. 74) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 16.11.2006 folgende erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

Artikel 1

§ 14 lautet neu wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seine Stellvertreter. Bei der Wahl sollte das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktion berücksichtigt werden.

Artikel 2

§ 18 lautet neu wie folgt:

(1) In den Ortsteilen Göritz, Koßwig, Naundorf, Ogrosen, Repten, Stradow und Suschow erfolgt die Wahl eines Ortsbürgermeisters entsprechend den Regelungen des BbgKWahlG. In den Ortsteilen Laasow, Missen und Raddusch erfolgt die Wahl eines Ortsbeirates entsprechend den Regelungen des BbgKWahlG.

(2) Der Ortsbeirat oder der Ortsbürgermeister nimmt die unter § 54 Abs. 1 GO genannten Aufgaben und Befugnisse wahr. Des Weiteren sind die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Eingliederung der jeweiligen Gemeinde unter Punkt „Regelung von Einzelfragen“ aufgeführten Festlegungen zu beachten.

Das Verfahren zur Anhörung des Ortsbeirates oder des Ortsbürgermeisters wird in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald geregelt.

Artikel 3

§ 20 Abs. 4 a) lautet neu wie folgt:

Verträge, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die über einen Betrag von 30.000,00 Euro im Einzelfall hinausgehen und nicht unter Punkt e) fallen,

Im § 20 Abs. 4 wird folgender Punkt f) neu eingefügt:

f) der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften über einen Betrag von 5.000,00 Euro.

§ 20 Abs. 5 lautet neu wie folgt:

Über erfolgte Stundungen und Niederschlagungen ist die Stadtverordnetenversammlung jährlich zu informieren.

Artikel 4

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

§ 25 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch den hauptamtlichen Bürgermeister vollzogen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald öffentlich bekannt gemacht.

Das Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald trägt die Zusatzbezeichnung „Neue Vetschauer Nachrichten“.

(2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. In diesem Fall sind in der Bekanntmachung der genaue Ort und die genaue Zeit anzugeben, wann und wo die Einsichtnahme erfolgen kann. Die Anlagen sind zwei Wochen zur Einsicht offen auszulegen, soweit nicht höherstehende gesetzliche Regelungen eine längere Offenlegungszeit bestimmen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sind mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstag in der Zeitung „Wochenkurier“, Ausgabe Calau zu veröffentlichen.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 16 werden durch Aushang in folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg)

- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch Aushang in folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg)

- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus.

Daneben werden sie durch Aushang in folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gemacht.:

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Göritz:

- Vetschau/Spreewald; OT Göritz, Göritzer Dorfstraße, Wertstoffplatz

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Koßwig:

- Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Am Sportplatz 9, neben dem Eingang rechts

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Laasow:

- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Laasower Dorfstraße 25, an der Bushaltestelle

- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Tornitz, Tornitzer Lindenstraße 5

- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain, Wüstenhainer Hauptstraße, an der Bushaltestelle

- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Briesener Straße 11, an der Bushaltestelle

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Missen:

- Vetschau/Spreewald, OT Missen, Missener Hauptstraße 37

- Vetschau/Spreewald, OT Missen, bewohnter Gemeindeteil Gahlen, Gahlener Dorfstraße 11

- Vetschau/Spreewald, OT Missen, Jehschener Straße 3

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Naundorf:

- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, Naundorfer Dorfstraße 28 A, am Gemeindehaus

- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, bewohnter Gemeindeteil Fleißdorf, am Dorfanger

Für die Sitzungen des Ortsbeirates Ogrosen:

- Vetschau/Spreewald, OT Ogrosen, Ogrosener Dorfstraße, an der Bushaltestelle
Für die Sitzungen des Ortsbeirates Raddusch:
- Vetschau/Spreewald, OT Raddusch, Dorfplatz, neben der Bushaltestelle
Für die Sitzungen des Ortsbeirates Repten:
- Vetschau/Spreewald, OT Repten, Reptener Dorfstraße, am Feuerwehrgerätehaus
Für die Sitzungen des Ortsbeirates Stradow:
- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Stradower Dorfstraße 36, vor dem Herrenhaus
Für die Sitzungen des Ortsbeirates Suschow:
- Vetschau/Spreewald, OT Suschow, Suschower Hauptstraße 10, am Gemeindehaus.

(5) Die Dauer des Aushanges im Sinne des Abs. 4 beträgt 10 Kalendertage. Die vorgenannte Frist endet mit dem Tage der Sitzung, wobei der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen ist. Die Abnahme des Aushanges erfolgt frühestens am Tage nach der Sitzung. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind nicht mitzurechnen. Der Zeitraum ist aktenkundig zu machen.

Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(6) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der festgelegten Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(7) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt Vetschau/Spreewald und Bekanntmachungen Dritter werden gemäß Abs. 1 und 2 vollzogen.

(8) Erfolgt die Einladung zu einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 11 Abs. 3, letzter Satz, mit verkürzter Ladungsfrist und kann die Bekanntmachung aus zeitlichen Gründen nicht gemäß § 25 Abs. 3 vollzogen werden, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Sitzung in folgenden Schaukästen:

- Vetschau/Spreewald, Schlossstraße/Parkeingang (Fußweg)
- Vetschau/Spreewald, Wilhelm-Pieck-Straße/gegenüber ehemaliges Feuerwehrgerätehaus
- Vetschau/Spreewald; OT Göritz, Göritzer Dorfstraße, Wertstoffplatz
- Vetschau/Spreewald, OT Koßwig, Am Sportplatz 9, neben dem Eingang rechts
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Laasower Dorfstraße 25, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Tornitz, Tornitzer Lindenstraße 5
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, bewohnter Gemeindeteil Wüstenhain, Wüstenhainer Hauptstraße an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Laasow, Briesener Straße 11, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Missen, Missener Hauptstraße 37
- Vetschau/Spreewald, OT Missen, bewohnter Gemeindeteil Gahlen, Gahlener Dorfstraße 11
- Vetschau/Spreewald, OT Missen Jehschener Straße 3
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, Naundorfer Dorfstraße 28 A, am Gemeindehaus
- Vetschau/Spreewald, OT Naundorf, bewohnter Gemeindeteil Fleißdorf, am Dorfanger
- Vetschau/Spreewald, OT Ogrosen, Ogrosener Dorfstraße, an der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Raddusch, Dorfplatz, neben der Bushaltestelle
- Vetschau/Spreewald, OT Repten, Reptener Dorfstraße am Feuerwehrgerätehaus
- Vetschau/Spreewald, OT Stradow, Stradower Dorfstraße 36, vor dem Herrenhaus
- Vetschau/Spreewald, OT Suschow, Suschower Hauptstraße 10, am Gemeindehaus.

Artikel 5

Die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Vetschau/Spreewald,

Axel Müller
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

zu Artikel 1

Eine Beschränkung der Anzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ist nicht sinnvoll, da bei Ausfall der 3 Personen (der Vorsitzende und seiner zwei Stellvertreter) weder die Einberufung einer Sitzung noch die Wahl eines dritten Vertreters möglich ist.

zu Artikel 2

In Vorbereitung der Kommunalwahlen in den letzten Jahren ist erkennbar geworden, dass es immer schwieriger wird, eine ausreichende Anzahl von Bewerbern zu finden. Immer öfter kommt es zu so genannten "Friedenswahlen". Um diesen Umstand Rechnung zu tragen und den Verwaltungsaufwand weiter zu senken wird vorgeschlagen, in den kleineren Ortsteilen der Stadt einen Ortsbürgermeister zu wählen.

zu Artikel 3

Änderung im § 20 Abs. 4a):

Die vorgeschlagene Erhöhung des Betrages von 25.000,00 € auf 30.000,00 € ist der allgemeinen Teuerung geschuldet.

In § 20 Abs. 4 wird Punkt f aus folgenden Gründen neu angefügt:

§ 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung schreibt:

„Der Stadtverordnetenversammlung ist vorbehalten der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag.“

Vorgeschlagen wird, diesen Betrag auf 5.000,00 € festzulegen.

Ziel ist es, kleine Grundstücksgeschäfte z.B. Grundstücksbereinigungen bei Überbauung als Geschäft der laufenden Verwaltung einzuordnen, so dass der aufwendige Vorgang, einen Beschluss herbeizuführen, entfällt.

Die Änderung in § 20 Abs. 5 wird aus Effektivitätsgründen vorgeschlagen.

zu Artikel 4

Die Änderungen im § 25 ergeben sich u.a. aus der Rechtsprechung diverser Gerichte in der jüngsten Vergangenheit.

Des Weiteren sollen durch die Änderung der Bekanntmachungen der Sitzungen der Hauptausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung Kosten gespart werden.

Bisher ist es üblich, die Bekanntmachungen der Sitzungen in den in § 25 der Hauptsatzung genannten Bekanntmachungskästen durch einen Mitarbeiter der Verwaltung auszuhängen und wieder abzunehmen.

Durch die Veröffentlichung in der Presse wird der Aufwand erheblich reduziert, die Nachweisführung bei Gerichtsverfahren gravierend vereinfacht.

Eine Folge könnte auch sein, dass Bürger die Inserate intensiver lesen und vermehrt an Sitzungen teilnehmen.

Finanzielle Auswirkungen: NEIN

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister